



Sparkassenverband
Baden-Württemberg

Satzung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg

Satzung des
Sparkassenverbands
Baden-Württemberg

Satzung vom 14. September 1999
zuletzt geändert durch Änderungs-
satzung vom 21. Juli 2020

Inhaltsübersicht		Seite
Vorbemerkung		5
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		5
§ 1	Name, Sitz und Rechtsnatur	5
§ 2	Mitglieder	5
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 4	Haftung des Verbands und der Mitglieder	6
§ 5	Stammkapital, Gewinnausschüttung	6
II. AUFGABEN		6
§ 6	Aufgaben	6
§ 7	Beteiligungen	7
III. ORGANE		7
§ 8	Gliederung	7
a) VERBANDSVERSAMMLUNG		8
§ 9	Zusammensetzung	8
§ 10	Zuständigkeit	9
§ 11	Stimmrecht	10
§ 12	Geschäftsgang	10
b) VERBANDSVORSTAND		11
§ 13	Zusammensetzung	11
§ 14	Zuständigkeit	12
§ 15	Ausschüsse und Beiräte	14
§ 16	Geschäftsgang	15
c) VERBANDSVORSTEHER		16
§ 17	Rechtsstellung, Stellvertretung	16
§ 18	Zuständigkeit	16
IV. VERBANDSVERWALTUNG		16
§ 19	Verbandsgeschäftsführer	16
§ 20	Organisation der Verbandsverwaltung	17
§ 21	Prüfungsstelle	17
§ 22	Mitarbeiter	17

V. VERBUNDUNTERNEHMEN	18
§ 23 Landesbank	18
§ 24 Landesbausparkasse	18
VI. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	19
§ 25 Haushaltsführung	19
§ 26 Rechnungslegung und Geschäftsbericht	20
§ 27 Prüfung	20
§ 28 Bekanntmachungen	20
§ 29 Aufsicht	20
VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
§ 30 Übergangsbestimmungen	20
§ 31 Auswirkungen von Gebietsänderungen der Träger, von Sparkassenvereinigungen und von sonstigen Änderungen des Mitgliederbestands	21
§ 32 Auflösung des Verbands	21
§ 33 Inkrafttreten	22
Anlage zu § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg vom 14. September 1999	23

Vorbemerkung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf sämtliche Geschlechter

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur

(1) Der Sparkassenverband Baden-Württemberg (im Folgenden Verband genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Stuttgart. Er führt ein Siegel.

(2) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands e. V. und des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands ö. K. Er kann anderen Organisationen beitreten, die der Förderung des Sparkassenwesens dienen.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbands sind

1. die Sparkassen in Baden-Württemberg (im Folgenden Mitgliedssparkassen genannt),
2. die Träger der Mitgliedssparkassen, dies gilt nicht für den Verband als Träger einer Sparkasse.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder wirken in den Organen des Verbands, der Landesbank Baden-Württemberg (im Folgenden Landesbank genannt) und der LBS Landesbausparkasse Südwest (im Folgenden Landesbausparkasse genannt) nach Maßgabe der Satzungen mit. Sie sind zur Benutzung der Einrichtungen des Verbands berechtigt.

(2) Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, den Verband, die Landesbank und die Landesbausparkasse mit Stammkapital auszustatten (§ 5 Abs. 1, § 23 Abs. 8, § 24 Abs. 8). Die Stammkapitalanteile jeder Mitgliedssparkasse wurden im Zuge der Vereinigung des Badischen Sparkassen- und Giroverbands mit dem Württembergischen Sparkassen- und Giroverband zum 1. Januar 2001 festgeschrieben, wie es sich aus der Anlage ergibt; diese ist Bestandteil dieser Satzung.

Für weitere Stammkapitalausstattungen des Verbands bemessen sich die Stammkapitalanteile der Mitgliedssparkassen nach ihrem Anteil an der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken einschließlich Schuldverschreibungen (DSGV-Bilanzstatistik GEWI, Tabelle 1, Spalte 01). Maßgebend ist die Bemessungsgrundlage zu dem jeweils vom Vorstand bestimmten Stichtag; dabei können für die einzelnen Stammkapitalarten unterschiedliche Stichtage festgesetzt werden. Zur Anpassung der Stammkapitalanteile an Veränderungen der Bemessungsgrundlage kann ein neuer Stichtag festgelegt werden; sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt, wird die Anpassung mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres wirksam.

(3) Den Aufwand des Verbands, der nicht durch eigene Einnahmen oder aus Beiträgen Dritter oder auf andere Weise gedeckt ist, tragen die Mitgliedssparkassen, und zwar zehn vom Hundert zu gleichen Teilen (Grundbetrag), den Rest im Verhältnis ihrer Anteile an der Bemessungsgrundlage (Absatz 2 Satz 4). Sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt, ist die Bemessungsgrundlage auf 31. Oktober des vorangegangenen Jahres maßgebend. Die Versammlung kann mit satzungsändernder Mehrheit den Grundbetrag für die Umlage ändern und für besondere Verbandsleistungen eine andere Kostendeckung beschließen. Letzteres gilt insbesondere für Umlagen zum Sparkassen-Stützungsfonds.

(4) Von Dritten beim Verband erhobene Umlagen (§ 25 Abs. 3 Satz 2) werden von den Mitgliedssparkassen nach der für die jeweilige Umlage maßgebenden Bemessungsgrundlage getragen, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.

§ 4

Haftung des Verbands und der Mitglieder

(1) Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet den Gläubigern allein der Verband.

(2) Wird der Verband für den DSGVO ö.K. oder im Rahmen seiner gesetzlichen Haftung für die Landesbank oder die Landesbausparkasse in Anspruch genommen, haften im Innenverhältnis die Mitgliedssparkassen im Verhältnis der Anteile, die in der in § 3 Abs. 2 Satz 2 erwähnten Anlage zu dieser Satzung festgeschrieben sind.

§ 5

Stammkapital, Gewinnausschüttung

(1) Der Verband wird von den Mitgliedssparkassen mit Stammkapital ausgestattet. Über die Festsetzung des Stammkapitals, den Ein- oder Rückzahlungsbetrag und den Ein- oder Rückzahlungszeitpunkt beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Die Mitgliedssparkassen erhalten auf ihre Anteile am Stammkapital des Verbands Ausschüttungen aus den Erträgen des Verbands aus seiner Stammkapitalhaltung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Höhe der Ausschüttungen wird vom Vorstand festgesetzt.

II. AUFGABEN

§ 6

Aufgaben

Der Verband fördert auf gemeinnütziger Grundlage ohne Gewinnerzielungsabsicht das öffentliche Sparkassenwesen und die Zusammenarbeit innerhalb der Sparkassenorganisation mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken. Dabei sind die historisch gewachsenen, unterschiedlichen Systeme kommunaler Sparkassenträgerschaft (Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Zweckverbandssparkassen) gleichrangig in ihrer Entwicklung zu fördern.

Er erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Förderung der Mitgliedssparkassen und der anderen zur Sparkassen-Finanzgruppe gehörenden Unternehmen bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags und der Erreichung ihrer Unternehmensziele sowie Förderung des öffentlichen Bausparwesens und des öffentlichen Versicherungswesens;
- 2) Förderung des Sparsinns und der Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise und der Wirtschaftserziehung der Jugend sowie Förderung und Vertretung der Interessen der Sparer;
- 3) Wahrnehmung allgemeinwirtschaftlicher Belange im Sparkassenwesen und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedssparkassen und der anderen zur Sparkassen-Finanzgruppe gehörenden Unternehmen;
- 4) Förderung des kommunalen Geld- und Kreditwesens;
- 5) Förderung der Beziehungen zu den kommunalen Verbänden sowie anderen öffentlichen Stellen und wirtschaftlichen Organisationen;
- 6) Erfüllung der Aufgaben als Träger der Verbundunternehmen sowie der Sparkassen nach § 2 Abs.1 Nr. 4, § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 9 des Sparkassengesetzes (SpG);

- 7) Unterstützung der Mitgliedsparkassen und der Verbundunternehmen bei der Einhaltung der für die Kreditwirtschaft geltenden Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung;
- 8) Unterrichtung und Beratung der Verbandsmitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten sowie auf Wunsch Vertretung in bestimmten Sparkassenangelegenheiten;
- 9) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Mitgliedsparkassen und Verbundunternehmen, insbesondere durch die Sparkassenakademie Baden-Württemberg;
- 10) Prüfungswesen der Mitgliedsparkassen;
- 11) Beratung der Rechtsaufsichtsbehörden;
- 12) Unterhaltung eines Sparkassen-Stützungsfonds im Rahmen des Sicherungssystems der deutschen Sparkassenorganisation;
- 13) Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen zur Förderung des Sparkassenwesens, die Beteiligung an solchen Einrichtungen und die Übernahme ihrer Geschäftsführung;
- 14) Durchführung besonderer Aufgaben und Maßnahmen, die der Vorstand oder die Versammlung beschließen.

§ 7 Beteiligungen

Der Verband kann Einrichtungen schaffen, die gemeinsamen Zwecken der Sparkassenorganisation oder der Förderung des Sparkassenwesens dienen. Er kann sich an Einrichtungen und Unternehmen des Sparkassenwesens beteiligen sowie zur Förderung des Sparkassenwesens anderen Organisationen und Unternehmen mit Kapital und Haftungsverpflichtung beitreten.

III. ORGANE

§ 8 Gliederung

Organe des Verbands sind

- a) die Versammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Vorstand.

a) VERBANDSVERSAMMLUNG

§ 9 Zusammensetzung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Abgeordneten der Verbandsmitglieder und der Verbandsvorsteher als Vorsitzender. Die Verbandsversammlung kann jeweils für die Dauer der Amtszeit des Verbandsvorstands aus dem Kreis der Abgeordneten nach Absatz 2 Buchst. a einen ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung wählen. Für die Dauer der ersten Amtsperiode nach der Vereinigung hat der Verband einen ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt und ihre Reihenfolge bestimmt.

(2) Abgeordnete der Verbandsmitglieder sind

- a) der Vorsitzende des Verwaltungsrats jeder Mitgliedssparkasse,
- b) der Vorsitzende des Vorstands jeder Mitgliedssparkasse,
- c) ein weiteres Mitglied des Hauptorgans des Trägers jeder Mitgliedssparkasse, das vom Träger bestellt wird und dem Verwaltungsrat der Sparkasse als ordentliches Mitglied angehören muss; bei Sparkassen mit mehreren Trägern bestellt die Trägerversammlung aus ihrer Mitte einen Abgeordneten je Sparkasse. Bei Sparkassen in der Trägerschaft des Verbands bestellt der Verwaltungsrat der Sparkasse ein weiteres Mitglied aus seiner Mitte. § 17 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 SpG ist zu beachten.

(3) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten

- a) die Abgeordneten nach Absatz 2 Buchst. a durch ihre Stellvertreter im Verwaltungsrat der Mitgliedssparkasse,
- b) die Abgeordneten nach Absatz 2 Buchst. b durch ein anderes Mitglied des Vorstands, erforderlichenfalls auch durch einen Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds,
- c) die Abgeordneten nach Absatz 2 Buchst. c durch Stellvertreter, die in gleicher Weise wie die Vertretenen bestellt werden.

(4) Die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung (Absätze 2 und 3) erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt, das die Abordnung begründet, bei Abgeordneten nach Absatz 2 Buchst. c sowie deren Stellvertretern auch beim Entstehen eines Hinderungsgrundes (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 SpG) im Laufe der Amtszeit. Beim Ausscheiden eines Abgeordneten bleibt das Mandat seines Stellvertreters unberührt.

(5) Die Abgeordneten nach Absatz 2 Buchst. c und ihre Stellvertreter führen ihre Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Wenn Stellen vorzeitig frei werden, können für den Rest der Amtszeit Nachfolger bestellt werden; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Die Abgeordneten der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Erleidet ein Abgeordneter oder ein Stellvertreter einen Dienstunfall, so wird ihm, soweit es sich um einen Angehörigen des Kommunalen Versorgungsverbands handelt, für seine Tätigkeit Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zugesichert. Andere Abgeordnete und andere Stellvertreter haben bei einem Dienstunfall dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

(7) Der oder die Verbandsgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, nehmen an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Die Vorsitzenden des Vorstands der Landesbausparkasse und der SV Sparkassen-Versicherung Baden-Württemberg Holding AG, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, können an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Der ehrenamtliche Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher Vorstandsmitglieder oder entsprechend leitende Persönlichkeiten von

mit der Sparkassenorganisation verbundenen anderen Unternehmen und Einrichtungen dem Personenkreis nach Satz 2 gleichstellen.

§ 10 Zuständigkeit

(1) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Verbandstätigkeit;
2.
 - a) Wahl des Verbandsvorstehers (§ 17);
 - b) Wahl des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 9 Abs. 1 Satz 2);
 - c) Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Bestimmung ihrer Reihenfolge (§ 9 Abs. 1 Satz 4) sowie Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstands und Bestimmung ihrer Reihenfolge;
3. Bestellung und Abberufung der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands und ihrer Stellvertreter (§ 13);
4. Wahl des oder der Verbandsgeschäftsführer (§ 19);
5. Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung (§ 12 Abs. 9);
6. Festsetzung der Grundbeträge und einer anderen Kostendeckung gemäß § 3 Abs. 3 sowie der Umlagen nach § 4 Abs. 2;
7. aufgehoben;
8. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Geschäftsberichts des Verbands, Entlastung des Verbandsvorstehers (§ 26 Abs. 2);
9. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers (§ 27);
10. Entgegennahme des Jahresabschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Geschäftsberichts mit Lagebericht der Landesbausparkasse und Entgegennahme eines jährlichen Berichts über die Lage der Landesbank sowie der Sparkassenversicherungsgruppe;
11. Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, soweit der Kauf- oder Verkaufspreis, die Belastung oder die Herstellungskosten 250.000 EUR übersteigen;
12. Beschlussfassung über Beteiligungen von mehr als 150.000 EUR (§ 7);
13. Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung (Vsa; § 35 Abs. 1 Satz 3 SpG);
14. Beschlussfassung über die Auflösung der Landesbausparkasse und über die Vereinigung und Auflösung der Landesbank (§ 27 Satzung Landesbank) sowie die Aufnahme weiterer Träger in die Landesbank, die Übertragung von Anteilen am Stammkapital der Landesbank (§ 4 Abs. 7, § 5 Abs. 2 LBWG) und die Teilnahme an Erhöhungen des Stammkapitals;
15. Beschlussfassung über die Errichtung einer Sparkasse nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SpG, den Beitritt des Verbands als Träger zu einer Sparkasse nach § 8 Abs. 2 SpG, die Übernahme der Trägerschaft nach § 9 Abs. 1 SpG und die Übertragung der Trägerschaft nach § 9 Abs. 3 SpG;
- 15.a Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 SpG;
16. Beschlussfassung über Beteiligungen und Trägerschaften nach § 36 Abs. 3 SpG;

17. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Träger in die Landesbausparkasse, die Übertragung von Anteilen am Stammkapital der Landesbausparkasse und die Teilnahme an Veränderungen des Stammkapitals nach Maßgabe der Satzung der Landesbausparkasse;
18. Beschlussfassung über das Stammkapital des Verbands, der Landesbank und der Landesbausparkasse (§ 5 Abs. 1, § 23 Abs. 8 und § 24 Abs. 8);
19. Beschlussfassung über die Bestimmungen für den Sparkassen-Stützungsfonds (§ 6 Satz 3 Nr. 12);
20. Entscheidungen über die Durchführung besonderer Aufgaben oder Maßnahmen (§6 Satz 3 Nr. 14);
21. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr durch den Vorstandsvorstand vorgelegt werden.

(2) Die Versammlung ist über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands, der Landesbank und der Landesbausparkasse sowie der Sparkassenversicherungsgruppe zu unterrichten.

§ 11 Stimmrecht

(1) Jedem Abgeordneten stehen folgende Stimmen zu:

Sparkassen mit einer Bemessungsgrundlage (§ 3 Abs. 2 Satz 4)

von bis zu	0,35 Mrd. EUR	1 Stimme
von mehr als	0,35 Mrd. EUR bis 0,75 Mrd. EUR	2 Stimmen
von mehr als	0,75 Mrd. EUR bis 1,10 Mrd. EUR	3 Stimmen
von mehr als	1,10 Mrd. EUR bis 1,50 Mrd. EUR	4 Stimmen
von mehr als	1,50 Mrd. EUR bis 2,25 Mrd. EUR	6 Stimmen
von mehr als	2,25 Mrd. EUR bis 3,00 Mrd. EUR	8 Stimmen
von mehr als	3,00 Mrd. EUR bis 4,00 Mrd. EUR	11 Stimmen
von mehr als	4,00 Mrd. EUR bis 5,00 Mrd. EUR	14 Stimmen
von mehr als	5,00 Mrd. EUR	17 Stimmen

Stichtag ist der 31. Oktober des jeweiligen Vorjahres.

Der Vorstandsvorsteher hat eine Stimme.

(2) Die Stimmzahl jedes Mitglieds der Versammlung wird durch den Vorstand festgestellt und mit der Einladung zur Versammlung mitgeteilt.

(3) Das Stimmrecht muss der Versammlung durch eine Stimmkarte nachgewiesen werden.

(4) Jedes Mitglied der Versammlung übt das Stimmrecht in eigener Verantwortung aus. Die Mitglieder aus dem Bereich einer Sparkasse und ihres Trägers können sich gegenseitig zur Stimmabgabe ermächtigen. In diesem Falle ist eine schriftliche oder fernschriftliche Vollmacht vorzulegen.

§ 12 Geschäftsgang

(1) Die Versammlung wird auf Beschluss des Vorstands von ihrem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich oder fernschriftlich beantragt.

(2) Die Einladung muss die vom Vorstandsvorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten und soll zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich ergehen. In begründeten Fällen kann der Vorstandsvorstand diese Frist verkürzen.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Gesamtstimmzahl vertreten ist. Sie gilt als beschlussfähig, wenn die Beschlussfähigkeit nicht bis zum Eintritt in eine Abstimmung angezweifelt wird. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen vier Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Sitzungen der Versammlung sind nichtöffentlich. Der Vorstandsvorstand oder die Versammlung können beschließen, dass Sitzungen der Versammlung ganz oder teilweise öffentlich sind. Der Vorsitzende kann einem solchen Beschluss widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass die öffentliche Behandlung seines Gegenstandes für den Verband, eines seiner Mitglieder oder ein Verbundunternehmen nachteilig wäre. In diesem Falle ist nichtöffentlich zu verhandeln. Der ehrenamtliche Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher Sachverständige und Mitarbeiter des Verbands zu den Beratungen zuziehen und Vertreter von Verbänden und Organisationen, Presse und Funk sowie Einzelpersonen als Gäste einladen.

(5) Die Abstimmungen sind offen; geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Verbands sowie in den Fällen von § 10 Absatz 1 Nummern 12, 14, 17 und 18 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen sämtlicher Mitglieder der Versammlung. Zu Vereinigungen oder der Auflösung der Landesbank und zur Auflösung der Landesbausparkasse sowie in den Fällen von § 10 Abs. 1 Nr. 15 ist eine Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen sämtlicher Mitglieder der Versammlung erforderlich.

(6) Wahlen sind geheim. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) § 17 Abs. 1 bis 3, § 18, § 37a Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 und § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beteiligung von Mitgliedern des Verbands, der Verbundunternehmen, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands, deren Einrichtungen und Unternehmen, an denen diese Stellen oder der Verband beteiligt sind, keine Befangenheit begründet. An die Stelle des Bürgermeisters tritt der Vorsitzende der Versammlung; im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4).

(8) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(9) Im Übrigen regelt die Versammlung ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

b) VERBANDSVORSTAND

§ 13 Zusammensetzung

(1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher als Vorsitzendem und 24 weiteren Mitgliedern. Davon müssen 16 weitere Mitglieder Vorsitzende des Verwaltungsrats oder Trägerabgeordnete einer Mitgliedsparkasse, acht weitere Mitglieder müssen Vorsitzende des Vorstands einer Mitgliedsparkasse sein.

- (2) Weitere Mitglieder sind
- a) der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung (§ 9 Abs. 1 Satz 2) sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 9 Abs. 1 Satz 4) und
 - b) von der Verbandsversammlung bestellte Mitglieder.

Für jedes weitere Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(3) Die weiteren Mitglieder im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Buchst. b werden von der Verbandsversammlung bestellt. Bei der Bestellung ist eine ausgewogene Repräsentation der Mitglieder nach Größe und regionaler Zuordnung zu gewährleisten.

(4) Für die Bestellung der Stellvertreter der weiteren Mitglieder im Sinne von Absatz 2 gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem die Mitgliedschaft begründenden Amt (Absatz 2 Satz 1 Buchst. a) oder mit dem Wegfall der Wählbarkeit (Absatz 2 Satz 1 Buchst. b) erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand; die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Beim Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds bleibt die Mitgliedschaft des Stellvertreters unberührt.

(6) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter beträgt einheitlich fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die weiteren Mitglieder und die Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Vorstands fort.

(7) Für vorzeitig ausgeschiedene weitere Mitglieder und Stellvertreter sollen für den Rest der Amtszeit Nachfolger bestellt werden; die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(8) Der oder die Verbandsgeschäftsführer und die Vorsitzenden des Vorstands der Landesbausparkasse und der SV Sparkassen-Versicherung Baden-Württemberg Holding AG, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Der Vorstandsvorsitzende oder entsprechend leitende Persönlichkeiten von mit der Sparkassenorganisation verbundenen anderen Unternehmen und Einrichtungen dem Personenkreis nach Satz 1 gleichstellen.

(9) Die weiteren Mitglieder des Vorstands und die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Erleidet ein weiteres Mitglied oder ein Stellvertreter einen Dienstunfall, so wird ihm, soweit es sich um einen Angehörigen des Kommunalen Versorgungsverbands handelt, für seine Tätigkeit Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zugesichert. Andere weitere Mitglieder und andere Stellvertreter haben bei einem Dienstunfall dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

(10) Die Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 14 Zuständigkeit

(1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er überwacht die Tätigkeit der Verbandsverwaltung und ist hierzu über den Gang der Geschäfte laufend zu unterrichten.

(2) Der Beschlussfassung des Vorstands unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Entscheidungen über die Festsetzung der Stammkapitalanteile nach § 3 Abs. 2 Sätze 5 und 6 und die Ausschüttungen nach § 5 Abs. 2;
2. Bestimmung von besonderen Stichtagen für die Bemessungsgrundlage bei der Aufbringung der Umlagen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 4 Abs. 2 sowie Entscheidungen nach § 3 Abs. 4 und § 25 Abs. 3 Satz 2 im Zusammenhang mit Umlagen Dritter;

3. Entscheidungen über Grundsätze für Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedsparkassen und Verbundunternehmen bei der Einhaltung der für die Kreditwirtschaft geltenden Vorschriften (§ 6 Satz 3 Nr. 7);
4. Entscheidungen über Empfehlungen für die Vergütungen und Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Vorstands der Sparkassen und für die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkassen;
5. Aufstellung eines Satzungsmusters für die Sparkassen und von Mustern für die Geschäftsanweisungen für den Kreditausschuss und den Vorstand der Sparkassen; Entscheidungen über Empfehlungen für Grundsätze für Beleihungen und die Bewertung von Sicherheiten sowie für Richtlinien für Geschäfte der Sparkassen;
6. Entscheidungen nach Maßgabe der Bestimmungen für den Sparkassen-Stützungsfonds (§ 6 Satz 3 Nr. 12);
7. Feststellung des Haushaltsplans (§ 25 Abs. 3);
8. Entscheidungen über die Durchführung besonderer Maßnahmen oder Aufgaben (§ 6 Satz 3 Nr. 14);
9. Gestaltung des Siegels (§ 1 Abs. 1);
10. Beteiligungen bis zu 150.000 EUR sowie Entscheidungen über Einrichtungen im Sinne von § 7;
11. Feststellung der Stimmenzahl jedes Mitglieds der Verbandsversammlung (§ 11 Abs. 2);
12. Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung der Verbandsversammlung sowie Entscheidung über die Öffentlichkeit ihrer Sitzung (§ 12 Abs. 1, 2 und 4);
13. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige in den Gremien des Verbands und Regelung der Reisekostenvergütung, der Sitzungsgelder und anderer Pauschalbeträge;
14. a) Zustimmung zur Erklärung einer Gemeinde zum Beitritt als Träger zu einer Sparkasse in der Trägerschaft des Verbands nach § 9 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 SpG;
b) Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter einer Sparkasse in der Trägerschaft des Verbands nach § 9 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 SpG;
15. Bildung von Ausschüssen und Beiräten sowie die Übertragung von Aufgaben auf beschließende Ausschüsse und die Zustimmung zur ständigen Übertragung des Vorsitzes von Ausschüssen auf den Verbandsgeschäftsführer (§ 15 Abs. 1);
16. Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die Ausschüsse und die Beiräte sowie die Regelung des Geschäftsgangs der Ausschüsse und Beiräte;
17. Vorbereitung der Wahl des Vorstandsvorstehers (§ 17 Abs. 1) und des oder der Verbandsgeschäftsführer (§ 19 Abs. 2);
18. Regelung des Anstellungsverhältnisses des Vorstandsvorstehers (§ 17 Abs. 1) und des oder der Verbandsgeschäftsführer (§ 19 Abs. 2);
19. Bestellung und Entlassung sowie Regelung des Anstellungsverhältnisses des Stellvertreters des oder der Verbandsgeschäftsführer (§ 19 Abs. 2);
20. Bestellung und Entlassung sowie Regelung des Anstellungsverhältnisses der Leiter der Ressorts/Dezernate und deren Stellvertreter (§ 20 Abs. 3);
21. Aufstellung der Prüfungsordnung für die Prüfungsstelle (§ 21 Abs. 4);

22. Regelung der Gebühren (§ 20 Abs. 4);
23. Bestellung und Abberufung der vom Verband zu entsendenden Mitglieder in die Gremien von Kreditinstituten nach § 36 Abs. 3 SpG nach Maßgabe der Satzungen dieser Institute;
24. Feststellung der Stellenpläne;
25. Entscheidung über Anzahl und Entsendung sowie Abberufung evtl. weiterer Vertreter des Verbands in die Hauptversammlung der Landesbank (§ 23 Absatz 4), Bestellung der vom Verband zu entsendenden weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 23 Absatz 4), Aufstellung von dem Verband zustehenden Vorschlägen für die Bestellung der weiteren Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats und Beiräten (§ 23 Absatz 4), Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Sparkassenfachbeirats und deren Stellvertreter (§ 23 Abs. 7 Satz 1);
26. Zustimmung zur Übernahme von Stammkapitalanteilen nach § 23 Abs. 8 Satz 4;
27. Zustimmung zur Übernahme von Stammkapitalanteilen nach § 24 Abs. 8 Satz 4;
28. Bestellung der weiteren Vertreter in die Trägerversammlung der Landesbausparkasse (§ 24 Abs. 2), Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Landbausparkasse nach § 24 Abs. 2 sowie der Stellvertreter nach § 24 Abs. 5;
29. Zustimmung zu der Vereinbarung nach § 24 Abs. 10;
30. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, soweit der Kauf- oder Verkaufspreis, die Belastung oder die Herstellungskosten 250.000 EUR nicht übersteigen;
31. Aufnahme von Krediten von mehr als 250.000 EUR;
32. Zustimmung zum Jahresabschluss, Stellungnahme zum Prüfungsbericht (§ 26 Abs. 2) und Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers (§ 27);
33. Änderungen der Satzung der Landesbausparkasse sowie Entscheidungen des Trägers über zustimmungsbedürftige Angelegenheiten der Landesbausparkasse, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist oder es sich um einzelne Geschäfte handelt;
34. Entscheidungen nach § 31;
35. sonstige Angelegenheiten, die vom Verbandsvorsteher vorgelegt werden;
36. Regelungen der Verwaltungsgliederung des Verbands (§ 20 Abs. 1).

(3) Der Verbandsvorstand kann Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorlegen.

(4) In dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung zurückgestellt werden kann, entscheidet der Verbandsvorstand anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung oder, soweit dies der Verbandsvorstand im Einzelfall bestimmt, unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Ausschüsse und Beiräte

(1) Der Verbandsvorstand kann Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können Mitglieder des Verbandsvorstands und andere fachlich geeignete Personen angehören. Der Verbandsvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Ausschüsse übertragen und die Übertragung durch einfachen Beschluss widerrufen. Der Verbandsvorstand kann Sachverständige oder Mitarbeiter des Verbands widerruflich als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der

Verbandsvorsteher. Er kann den Vorsitz widerruflich einem Mitglied des Ausschusses oder einem Verbandsgeschäftsführer oder mit Zustimmung des Verbandsvorstands ständig dem oder einem Verbandsgeschäftsführer übertragen. Ist der Verbandsvorsteher nicht Vorsitzender des Ausschusses, kann er an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.

(2) Der Verbandsvorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte bilden.

(3) Für die nicht dem Verbandsvorstand angehörenden Mitglieder von Ausschüssen gilt § 13 Abs. 9 und 10 entsprechend. Für die Mitglieder der Beiräte gilt § 13 Abs. 9 entsprechend.

§ 16 Geschäftsgang

(1) Der Verbandsvorstand wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf sowie dann einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder (§ 13 Abs. 1) die Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand schriftlich oder fernschriftlich beantragen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll eine Woche vor der Sitzung ergehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen.

(3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. § 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder schriftlich beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Dies gilt nicht bei Wahlen.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied (§ 13 Abs. 1) eine Stimme. Der Verbandsvorstand stimmt in der Regel offen ab. Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht in der Satzung oder auf Grund der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen sind geheim. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Sitzungen des Verbandsvorstands sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann Sachverständige und Mitarbeiter des Verbands zu den Beratungen zuziehen und Gäste einladen.

(7) § 12 Abs. 7 bis 9 gilt entsprechend. Der Verbandsvorstand kann in besonders begründeten Einzelfällen solche Mitglieder von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausschließen, die bei uneingeschränkter Anwendung des § 18 der Gemeindeordnung befangen wären. Er entscheidet darüber in Abwesenheit der Betroffenen.

(8) Für die Ausschüsse und Beiräte gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, soweit vom Verbandsvorstand nichts anderes bestimmt wird.

c) VERBANDSVORSTEHER

§ 17

Rechtsstellung, Stellvertretung

(1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er wird für die Dauer von sechs Jahren versorgungsberechtigt angestellt und ist hauptberuflich tätig. Der Anstellungsvertrag kann eine kürzere Vertragszeit vorsehen, die frühestens mit Ablauf des Monats endet, in dem der Verbandsvorsteher das 62. Lebensjahr vollendet. Über die Anstellungsbedingungen entscheidet der Verbandsvorstand.

(2) Der Verbandsvorsteher führt nach Ablauf der Amtszeit sein Amt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers weiter.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der Verbandsvorsteher bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 2 Satz 3 und in Angelegenheiten, an denen der oder die Verbandsgeschäftsführer beteiligt sind, von den stellvertretenden Vorsitzenden im Verbandsvorstand in ihrer jeweiligen Reihenfolge, im Übrigen durch den oder die Verbandsgeschäftsführer vertreten.

(4) § 17 Abs. 3 und § 18 der Gemeindeordnung gelten für den Verbandsvorsteher entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beteiligung von Mitgliedern des Verbands, der Verbundunternehmen, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands, deren Einrichtungen und Unternehmen, an denen diese Stellen oder der Verband beteiligt sind, keine Befangenheit begründet.

§ 18

Zuständigkeit

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstand vorbehalten sind.

(2) Der Verbandsvorsteher kann den oder die Verbandsgeschäftsführer und andere Mitarbeiter des Verbands mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen. Er kann in einzelnen oder in Angelegenheiten bestimmter Art rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 9 Abs. 1, im Verbandsvorstand und in den Ausschüssen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Beschlüsse über Angelegenheiten des Verbandsvorstehers führt der erste stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstands aus; insoweit vertritt er den Verband.

(4) In dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung zurückgestellt werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher anstelle des Verbandsvorstands oder eines beschließenden Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(5) Der Verbandsvorsteher hat die Weisungsbefugnis und die unmittelbare Aufsicht über den gesamten Geschäftsbetrieb des Verbands und sorgt für die Einhaltung der Dienstanweisungen. Die Unabhängigkeit der Aufsichtsprüfung bleibt unberührt.

(6) Der Verbandsvorsteher sorgt für die Zusammenarbeit von Verband und den zur Sparkassen-Finanzgruppe gehörenden Unternehmen in allen Angelegenheiten, die für die Verbandsmitglieder und die Sparkassenorganisation von Bedeutung sind.

IV. VERBANDSVERWALTUNG

§ 19

Verbandsgeschäftsführer

(1) Der oder die Verbandsgeschäftsführer führen die Geschäfte der Verbandsverwaltung.

(2) Der oder die Verbandsgeschäftsführer werden von der Verbandsversammlung gewählt. Über die Bestellung ihrer Stellvertreter beschließt der Vorstand. Die weitere Stellvertretung regelt der Vorstand.

§ 20

Organisation der Verbandsverwaltung

(1) Die Verwaltung des Verbands ist in Ressorts/Dezernate gegliedert. Der Verband unterhält eine Prüfungsstelle, deren Unabhängigkeit gewährleistet ist (§ 36a SpG). Die weitere Verwaltungsgliederung regelt der Vorstand.

(2) Der Vorstand erlässt im Rahmen der von der Verbandsversammlung aufgestellten allgemeinen Grundsätze für die Verbandstätigkeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) eine Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung.

(3) Über die Bestellung und Entlassung der Leiter der Ressorts/Dezernate und deren Stellvertreter beschließt der Vorstand.

(4) Für die Tätigkeit der Prüfungsstelle und der Sparkassenakademie werden Gebühren erhoben, deren Festlegung dem Vorstand obliegt. Er kann dabei bestimmen, dass beim Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall von den allgemeinen Regelungen abgewichen werden kann. Für besondere Leistungen der anderen Ressorts/Dezernate sollen Gebühren erhoben werden.

§ 21

Prüfungsstelle

(1) Der Prüfungsstelle obliegen die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung des Konzernabschlusses der Mitgliedssparkassen nach § 340 k HGB und § 30 Abs. 2 SpG sowie die Durchführung der ihr von den Rechtsaufsichtsbehörden übertragenen besonderen Prüfungen (§ 48 Abs. 3 SpG). Sie führt die nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) und nach dem Wertpapierhandelsgesetz vorgeschriebenen und ihr von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 44 Abs. 1 KWG übertragenen Prüfungen durch. § 30 Abs. 2 Satz 4 SpG bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungsstelle nimmt auf Antrag der Sparkassen bei den Mitgliedssparkassen weitere Prüfungen vor. Sie kann auf Antrag auch Unternehmen und Einrichtungen prüfen, an denen eine Mitgliedssparkasse, die Landesbank oder die Landesbausparkasse beteiligt ist.

(3) Die Prüfungsstelle ist hinsichtlich der Prüfungen nach Absatz 1 nicht an Weisungen des Sparkassenverbandes gebunden (§ 340 k Abs. 3 HGB, § 30 Abs. 2 und § 36a Abs. 2 SpG).

(4) Die Prüfungsstelle übt ihre Tätigkeit nach einer Prüfungsordnung aus, die vom Vorstand erlassen wird. Soweit andere Vorschriften nicht entgegenstehen, gilt im Übrigen § 20 Abs. 2 entsprechend.

§ 22

Mitarbeiter

(1) Der Verband beschäftigt Beamte und Angestellte.

(2) Über die Ernennung und die Entlassung der Beamten beschließt der Vorstand. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamten des Verbands.

V. VERBUNDUNTERNEHMEN

§ 23 Landesbank

(1) Die Landesbank ist Universalbank und internationale Geschäftsbank. Sie ist auch Zentralbank der Sparkassen in Baden-Württemberg; insoweit betreibt sie ihre Geschäfte unter Berücksichtigung der Belange der Sparkassen. Zusammen mit den anderen zur Sparkassenfinanzgruppe gehörenden Unternehmen fördert und unterstützt sie die Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen im Markt. Die Landesbank erfüllt auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart auch die Aufgaben einer Sparkasse in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 des Sparkassengesetzes.

(2) Der Verband ist Träger der Landesbank nach § 4 LBWG.

(3) Die Vereinigung der Landesbank mit einem anderen Kreditinstitut, die Auflösung der Landesbank, die Aufnahme weiterer Träger (§ 4 Abs. 7 LBWG), die Übertragung von Anteilen am Stammkapital der Landesbank (§ 5 Abs. 2 LBWG) und die Teilnahme an Erhöhungen des Stammkapitals bedürfen der Beschlussfassung der Verbandsversammlung.

(4) In der Hauptversammlung wird der Verband durch seinen gesetzlichen Vertreter oder einer von diesem nach § 18 Absatz 2 bestimmten Person vertreten. Die Anzahl und Entsendung sowie die Abberufung evtl. weiterer Vertreter des Verbands in die Hauptversammlung bestimmt der Vorstand. Der Verband entsendet den Vorstand, den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie den Landesobmann in den Aufsichtsrat. Die vom Verband zu entsendenden weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Vorstand bestellt. § 13 Absatz 7 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Der Vorstand entscheidet über dem Verband zustehende Vorschläge für die Bestellung der weiteren Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats und Beiräten.

(5) aufgehoben

(6) aufgehoben

(7) Die vom Verband in den Sparkassenfachbeirat zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Daneben gehören der oder die Verbandsgeschäftsführer dem Sparkassenfachbeirat an; sie werden durch ihre Stellvertreter (§ 19 Abs. 2 Satz 2) vertreten.

(8) Der Verband stattet die Landesbank anteilig mit Stammkapital aus. Stammkapital wird in dem von der Verbandsversammlung bestimmten Umfang von den Mitgliedssparkassen unmittelbar aufgebracht (§ 5 Abs. 1 Satz 2 LBWG, § 3 Abs. 2 VSA). Über die Festsetzung des Stammkapitals, den Ein- oder Rückzahlungsbetrag beschließt die Verbandsversammlung. Mit Zustimmung des Vorstands kann der Verband von Mitgliedssparkassen und können Mitgliedssparkassen freiwillig vom Verband oder von anderen Mitgliedssparkassen Anteile am Stammkapital der Landesbank übernehmen. Unbeschadet der Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 sind Mitgliedssparkassen, von denen der Verband Stammkapitalanteile übernimmt, verpflichtet, den Verband mit Stammkapital in gleicher Höhe und zum entsprechenden Einzahlungsbetrag auszustatten; § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Soweit und solange Mitgliedssparkassen Anteile des Verbands am Stammkapital der Landesbank übernehmen, sind sie von der Verpflichtung zur Einzahlung auf ihren Anteil am Stammkapital des Verbands (§ 5 Abs. 1) freigestellt.

(9) Die Landesbank trägt zu dem Aufwand des Verbands nach der Maßgabe einer Vereinbarung bei.

§ 24 Landesbausparkasse

(1) Die Landesbausparkasse ist die Bausparkasse der Sparkassen. Sie pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau.

(2) In der Trägerversammlung wird der Verband durch den Vorstandsvorsteher vertreten. Die Vertreter für die weiteren Sitze, die dem Verband für die Trägerversammlung zustehen, bestimmt der Vorstand. Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird einheitlich durch den Vorstandsvorsteher ausgeübt.

Der Vorstandsvorsteher ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Der vom Verband zu entsendende stellvertretende Vorsitzende und die vom Verband zu entsendenden weiteren Mitglieder bestimmt der Vorstand. Der Landesobmann sowie der oder die Verbandsgeschäftsführer können an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) aufgehoben

(4) aufgehoben

(5) Für jedes vom Verband zu entsendende Mitglied wird vom Vorstand ein Stellvertreter bestellt.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vertreter der Beschäftigten und der Stellvertreter beträgt einheitlich fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sowie die beratenden Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats fort.

(7) Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und den nach Absatz 5 Satz 1 zu bestellenden Stellvertretern gilt § 13 Abs. 5 entsprechend. Für vorzeitig ausgeschiedene weitere Mitglieder und Stellvertreter sollen Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt werden.

(8) Der Verband stattet die Landesbausparkasse anteilig mit Stammkapital aus. Stammkapital wird in dem von der Versammlung bestimmten Umfang von den Mitgliedssparkassen unmittelbar aufgebracht (§ 3 Abs. 2 Satzung Landesbausparkasse, § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung). Über die Festsetzung des Stammkapitals, den Ein- oder Rückzahlungsbetrag beschließt die Versammlung. Mit Zustimmung des Vorstands kann der Verband von Mitgliedssparkassen und können Mitgliedssparkassen freiwillig vom Verband oder von anderen Mitgliedssparkassen Anteile am Stammkapital der Landesbausparkasse übernehmen. Unbeschadet der Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 sind Mitgliedssparkassen, von denen der Verband Stammkapitalanteile übernimmt, verpflichtet, den Verband mit Stammkapital in gleicher Höhe und zum entsprechenden Einzahlungsbetrag auszustatten; § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Soweit und solange Mitgliedssparkassen Anteile des Verbands am Stammkapital der Landesbausparkasse übernehmen, sind sie von der Verpflichtung zur Einzahlung auf ihren Anteil am Stammkapital des Verbands (§ 5 Abs. 1) freigestellt.

(9) Der Verband ist Träger der Landesbausparkasse.

(10) Die Landesbausparkasse trägt zu dem Aufwand des Verbands nach Maßgabe einer Vereinbarung bei, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

VI. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 25 Haushaltsführung

(1) Der Verband ist zu wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung verpflichtet.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Für den Verband wird jährlich ein Haushaltsplan aufgestellt, der alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthält. Von Dritten beim Verband erhobene, nach Merkmalen der Mitgliedssparkassen bemessene Umlagen werden nicht in den Haushaltsplan aufgenommen, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt. Der Haushaltsplan kann, nach Jahren getrennt, für zwei Geschäftsjahre aufgestellt werden. Der Haushaltsplan wird dem Vorstand zur Feststellung zugeleitet. Gleichzeitig sind dem Vorstand eine Berechnung des Umlagebedarfs (nicht gedeckter Aufwand nach § 3 Abs. 3), die vom Ver-

bandsvorstand zu beschließenden Stellenpläne sowie eine Vermögensaufstellung vorzulegen.

(4) Aufwand im Sinne der Satzung ist die Summe der in den Haushaltsplan aufgenommenen Ausgaben. Aus der Überschreitung von Einnahmepositionen und der Unterschreitung von Ausgabepositionen entstehende Überschüsse sind im folgenden Geschäftsjahr zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Fehlbeträge, soweit diese nicht bereits im laufenden Geschäftsjahr durch einen Nachtragsplan bereinigt werden.

§ 26

Rechnungslegung und Geschäftsbericht

(1) Nach dem Ablauf des Geschäftsjahres werden unverzüglich der Jahresabschluss des Verbands und ein schriftlicher Geschäftsbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbands erstellt.

(2) Der Jahresabschluss wird nach Durchführung der Prüfung (§ 27) und Zustimmung durch den Vorstand unter Mitteilung des Prüfungsergebnisses und des Geschäftsberichts der Versammlung zur Genehmigung und zur Erteilung der Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

(3) Der Geschäftsbericht wird den Verbandsmitgliedern zugeleitet.

§ 27

Prüfung

Die Versammlung beschließt über die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 28

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbands werden durch Einrücken im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg oder durch Anschlag an der Verkündungstafel des Verbands unter gleichzeitigem Hinweis auf diesen Anschlag im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 29

Aufsicht

Der Verband untersteht der Aufsicht des Landes (§§ 48 und 49 SpG).

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30

Übergangsbestimmungen

entfällt

§ 31
Auswirkungen von Gebietsänderungen der Träger,
von Sparkassenvereinigungen und von sonstigen
Änderungen des Mitgliederbestands

(1) Für die Berechnung des Grundbetrags nach § 3 Abs. 3 Satz 1 ist die Zahl der Mitgliedssparkassen zu Beginn des Geschäftsjahrs maßgebend. Nach dem Stichtag (§ 3 Abs. 3 Satz 2) eintretende Veränderungen in der Bemessungsgrundlage können durch Beschluss des Vorstandsvorstands angemessen berücksichtigt werden.

(2) Werden Zweigstellen auf andere Mitgliedssparkassen übertragen, so können Anteile am Stammkapital des Verbands, der Landesbank und der Landesbausparkasse anteilig mitübertragen werden.

(3) Wenn sich die Zahl der Mitgliedssparkassen verändert, bleiben das Stammkapital des Verbands sowie der von den Mitgliedssparkassen aufzubringende Teil des Stammkapitals der Landesbank und der Landesbausparkasse der Höhe nach unverändert. Die nicht festgeschriebenen Anteile der Mitgliedssparkassen werden vom Vorstandsvorstand entsprechend § 3 Abs. 2 zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzahlungsbetrages neu festgesetzt.

(4) Eine ausgeschiedene Sparkasse hat unbeschadet des § 4 Abs. 2 gegenüber dem Verband Anspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile am Stammkapital des Verbands, der Landesbank und der Landesbausparkasse zum jeweiligen Einzahlungsbetrag. Die Rückzahlung kann nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden verlangt werden; sie kann jedoch jederzeit erfolgen. Bis zur Rückzahlung nehmen die Stammkapitalanteile an der Verzinsung des Stammkapitals teil. Weitergehende Ansprüche an das Vermögen des Verbands, der Landesbank oder der Landesbausparkasse haben ausgeschiedene Verbandsmitglieder nicht.

§ 32
Auflösung des Verbands

(1) Wird der Verband aufgelöst, so findet, sofern gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, eine Liquidation im Sinne der §§ 47 ff BGB statt. Dem Stammkapital zuzurechnende Beteiligungen sind – soweit rechtlich zulässig – an die Sparkassen nach dem Verhältnis ihrer Einzelanteile am Stammkapital zu übertragen. Vorstand im Sinne des § 48 BGB ist der Vorstandsvorsteher.

(2) Ergibt sich bei der Verwertung des nicht dem Stammkapital zuzurechnenden übrigen Verbandsvermögens nach Rückzahlung der Schulden ein Überschuss, so sind die Sparkassen anfallberechtigt im Sinne des § 49 BGB, und zwar nach dem Verhältnis ihrer Einzelanteile am Stammkapital. Der hiernach den Sparkassen anfallende Anteil am Überschuss ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(3) Reicht das gesamte Vermögen des Verbands zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, so findet eine Umlage auf die Sparkassen nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 statt.

(4) Der Vorstandsvorstand hat für die weitest gehende Wahrung der Belange der Verbandsmitglieder, der Mitarbeiter des Verbands sowie der Versorgungsempfänger Sorge zu tragen.“

§ 33
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.¹

¹Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung als Satzung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg. In der Fassung der Änderungssatzung vom 14. September 1999 gilt die Übergangsregelung zur Bildung der Organe des Sparkassenverbands Baden-Württemberg mit Bekanntmachung am 26. Juni 2000.

•

Anlage zu § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg vom 14. September 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2001

1

Festschreibung der Stammkapitalanteile der Mitgliedssparkassen an Verband, Landesbank und Landesbausparkasse

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung sind die Stammkapitalanteile der Mitgliedssparkassen am Verband, an der Landesbank sowie der Landesbausparkasse mit Wirkung zum 1. Januar 2001 festgeschrieben. Dabei bemessen sich die Stammkapitalanteile jeder Mitgliedssparkasse nach ihrem Anteil an der Bemessungsgrundlage des ehemaligen Sparkassen- und Giroverbands dessen Mitglied sie war. Insofern gilt Folgendes:

- a) Bezüglich der Mitgliedssparkassen, die Mitglieder des ehemaligen Badischen Sparkassen- und Giroverbands waren, ist Bemessungsgrundlage die Gesamtverbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken einschließlich Schuldverschreibungen zum Stichtag 31. Oktober 1998.
- b) Bezüglich der Mitgliedssparkassen, die Mitglieder des ehemaligen Württembergischen Sparkassen- und Giroverbands waren, ist Bemessungsgrundlage die Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, der verbrieften Verbindlichkeiten und der Rücknahmeverpflichtung aus unechten Pensionsgeschäften (Passivposten Nr. 2 und 3 sowie Nr. 2a unter dem Strich des Formblatts 1 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute) zum Stichtage 31. Dezember 1997.
- c) Aus der Addition der Stammkapitalanteile der Mitgliedssparkassen der ehemaligen Sparkassen- und Giroverbände ergeben sich die Quoten (Beteiligung am Stammkapital) der ehemaligen Verbände an

Landesbank	BSGV: 12,35 v.H.	WSGV: 27,15 v.H.
Landesbausparkasse	BSGV: 32,5 v.H.	WSGV: 67,5 v.H.
DSGV ö. K.	BSGV: 6,91 v.H.	WSGV: 8,5 v.H.

2

Anpassungsverbot

Eine Anpassung der Stammkapitalanteile gemäß Ziff. 1 an Veränderungen der Bemessungsgrundlage ist ausgeschlossen. Die Regelungen in § 23 Abs. 8 sowie § 24 Abs. 8 Verbandssatzung bleiben unberührt.

3

Stammkapitalveränderungen

Eventuelle künftige Veränderungen am Stammkapital bei Landesbank und Landesbausparkasse sowie beim Verband – beim Verband nur bezüglich des Stammkapitalanteils per 1. Januar 2001 oder bezüglich Veränderungen des Stammkapitalanteils im Sinne der §§ 23 Abs. 8, 24 Abs. 8 Verbandssatzung – haben nach dem gemäß Ziff. 1 festgelegten Schlüssel (Anteilsverhältnis) zu erfolgen.

Vereinigungen von Mitgliedsparkassen

Bei eventuellen künftigen Vereinigungen von Mitgliedsparkassen im Sinne von § 3 Abs. 1 Sparkassengesetz sind die Stammkapitalanteile im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung nach der Vereinigung dann getrennt weiterzuführen, wenn deren Festschreibung vor der Vereinigung aufgrund unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen nach Ziff. 1a oder b erfolgte.



Finanzgruppe

Sparkassen
Landesbank Baden-Württemberg
LBS Südwest
SV SparkassenVersicherung
DekaBank
Deutsche Leasing
Sparkassen-Stiftungen